daß von den Maulbeerbeständen der Kreise und Gemeinden und Brut-Auslegeplänen (1 g Seidenraupenbrut = 1200 g Seidenkokons) auszugehen ist.

Wiesen und Weiden in Wechselnutzung

Die Bestimmungen des § 38 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Befreiung der Wechselnutzung von Wiesen und Weiden werden dahingehend ergänzt, daß durch die Wechselnutzung von Wiesen und Weiden die im Anbaubescheid festgelegten Anbauflächen nicht verringert werden dürfen.

Wolleablieferung

Die Bestimmungen des § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Erfüllung der Wolleablieferung erhalten folgenden Wortlaut:

"§ 44 Erfüllung der Wolleablieferung

- (1) Die Ablieferungsmenge in Wolle je Schaf ist in
- (2) Übersteigt die Ablieferungsmenge nach der Stückzahl die Ablieferungsmenge auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzfläche, so ist diese Menge in Wolle auf die Pflichtablieferung für das Jahr 1955 bis zu einer Menge von 210 kg bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und von 140 kg bei Bauernwirtschaften nach folgenden Sätzen anzurechnen:

für 1 kg Rohwolle = 12 kg Lebendvieh ohne Schwein

oder

8 kg Schwein oder 40 kg Milch.

- (3) Gutschriften für Wolle dürfen nur bis zur Höhe des Jahresablieferungssolls in Schlachtvieh und Milch erteilt • werden. Ist zum Zeitpunkt der Gutschrift das Ablieferungssoll bereits ganz oder teilweise erfüllt, ist die das Jahressoll übersteigende Menge auf das Pflichtablieferungssoll des kommenden Jahres anzurechnen. Gutschriften für Ablieferungsschulden in Wolle (Stückzahlveranlagung) aus dem Jahre 1954 können nur bis 31. Januar 1955 erteilt werden.
- (4) Falls Wirtschaften infolge unzureichender Schafhaltung ihre Ablieferungspflicht nach anlagung in Schafwolle nicht erfüllen können, sind sie verpflichtet, an Stelle von Rohwolle nach folgenden Austaüschsätzen Schlachtvieh und Milch abzuliefern:

für 1 kg Rohwolle = 20 kg Lebendvieh ohne Schwein

oder

15 kg Schwein oder 70 kg Milch."

§ И Hinterlegung des Abliefenmgsbescheides

Die Bestimmungen des § 45 Abs. 6 der Ersten Durch-Ablieferungsbescheide führungsbestimmung über die werden dahingehend ergänzt, daß der Ablieferungsbescheid beim Rat der Gemeinde zu hinterlegen ist, wenn sich der Erzeuger weigert, den Ablieferungsbescheid entgegenzunehmen. In diesem Falle gilt der Ablieferungsbescheid mit dem Tage der Hinterlegung als ausgehändigt. §12

Korbweiden

Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung über Korbweiden werden aufgehoben. §13

Änderung oder Ergänzung der Verträge
Die Bestimmungen des § 58 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Änderung oder Ergänzung von Verträgen werden dahingehend geändert, daß die Vertragsmengen von dem Rat des Kreises bis zur Höhe des festgesetzten Schadens ermäßigt werden dürfen.

§ 14 Pflichtablieferung der LPG

An Stelle der Regelungen der §§ 60 bis 74 (Abschnitte XII und XIII) über die Pflichtablieferung der LPG und die Pflichtablieferung von freien Flächen treten die im II. Teil dieser Durchführungsbestimmung angeführten ergänzten und geänderten Rechtsvorschriften.

Pflichtablieferung der volkseigenen Güter

- (1) Die Bestimmungen des § 75 der Ersten Durchführungsbestimmung über die volkseigenen Güter werden dahingehend ergänzt, daß den Verträgen über die Ablieferung die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Musterverträge (Folge und 20/54 der "Verfügungen und Mitteilungen" des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf) zugrunde zu legen sind. Streitigkeiten aus diesen Verträgen entscheiden die Staatlichen Vertragsgerichte, soweit es sich nicht um die Festlegung der Planmengen handelt.
- (2) Betriebe und Flächen, die in Einzelfällen von volkseigenen Gütern als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft (ÖLB) geltenden Bestimmungen zu veranlagen.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch auf der Vertragsabschluß der volkseigenen Mastbetriebe und alle übrigen volkseigenen Betriebe sinngemäß anzuwenden.

Pflichtablieferung der Forstwirtschaftsbetriebe

Die Bestimmungen des § 76 der Ersten Durchführungsbestimmung über Forstwirtschaftsbetriebe werden dahingehend ergänzt, daß die Veranlagung von Forstwirtschaftsbetrieben, die Wiesenflächen oder nicht über einen ihrer Wirtschaftsgröße entsprechenden Viehbestand verfügen — bei tierischen Produkten die Stückzahlveranlagung —, wie bei den ÖLB durchzuführen ist. Alle anderen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen. Die Bestimmungen des § 15 gelten sinngemäß auch für die staatlichen Forstwirt-

Pflichtablieferung der Akademie- und Universitätsgüter

Die Bestimmungen des § 77 der Ersten Durchführungsbestimmung über Akademie- und Universitätsgüter werden dahingehend ergänzt, daß auch diese Güter über die Ablieferung Verträge sinngemäß nach dem Muster für volkseigene Güter (§ 15 dieser Durchführungsbestimmung) abzuschließen haben.

Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung über Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen erhalten folgenden Wortlaut:

"§ 80 Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden zu verwarnen und zur Pflichterfüllung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten. Der Rat des Kreises hat nach Prüfung eine endgültige Frist für die Ablieferung durch die betreffenden Erzeuger zu bestimmen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, so 'st nach individueller Prüfung gegön die säumigen Erzeuger ein Ordnungs- oder gerichtliches Strafverfahren einzuleiten (vgl. § 30 Verordnung)."